

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Jäkel GmbH & Co. KG – Ausgabe 06/2014 -Unternehmen

A) Vertragsabschluss, Zahlung, Eigentumsvorbehalt

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Dauer laufender und zukünftiger Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, auch wenn auf sie bei einem nachfolgenden Geschäft nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
3. Unsere Angebote sind freibleibend.

II. Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk Diemelstadt (EXW Incoterms 2000) zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Falls in unserer Auftragsbestätigung nicht anders geregelt, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Kalendertagen ab Eingang der Rechnung beim Käufer bzw. Anlieferung der Ware, je nachdem was später erfolgt. Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
2. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gemäß Ziff. 1. werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensanspruchs bleibt unberührt.
3. Ist unser Zahlungsanspruch infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers ergibt, gefährdet, sind wir nach Androhung mit angemessener Frist berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - fällig zu stellen, es sei denn, der Käufer leistet zuvor eine Sicherheit in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs.
4. Bezüglich ausstehender Lieferungen können wir im Fall der Ziff. 3. unsere Lieferung bis zur Zahlung des vereinbarten Preises oder der Stellung angemessener Sicherheiten verweigern. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben dadurch unberührt.
5. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag können wir die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware untersagen und die Ware auf Kosten des Käufers heraus verlangen.
6. Wir sind berechtigt, gegen sämtliche Forderungen des Käufers gegen uns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit unseren Forderungen gegen den Käufer aufzurechnen, gleich aus welchem Rechtsgrund diese uns zustehen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
2. Bei der Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer überträgt der Käufer uns bereits jetzt anteiliges Vorbehaltsvermögen an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren bis maximal 150% des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Sollte dieser Eigentumserwerb bei uns nicht eintreten, überträgt der Käufer bereits jetzt sein zukünftiges Miteigentum an der neuen Sache im o.g. Verhältnis mit obiger Einschränkung zur Sicherheit an uns. Der Käufer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für uns auf. Auf dieses anteilige Vorbehaltsvermögen finden die Regelungen der Ziff. 1 und Ziff. 3.-7. entsprechende Anwendung.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Die aus jeder Art der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder aus sonstigem Rechtsgrund (insbesondere Versicherung, unerlaubte Handlung) mit Bezug auf die Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt er bereits jetzt im vollen Umfang sicherungshalber an uns ab. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung in diesem Sinne gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen. Keine Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr liegt insb. dann vor, wenn sie zu Bedingungen erfolgt, die unsere vorstehenden dinglichen Rechte bzw. deren schuldrechtliche Surrogate nicht angemessen schützt. Ist der Käufer im Verzug oder auch insbesondere im Fall eines Wechselprotests oder bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zum Weiterverkauf und zur Verarbeitung der Vorbehaltsware.
4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir anteiliges Vorbehaltsvermögen gem. Ziff. 2 haben, wird uns ein unserem Eigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in Klauseln A) II 3 und 4 genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Käufer auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
6. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
7. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

B) Ausführung und Lieferung

I. Lieferfristen, Liefertermine

1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten, inkl. Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung von Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o.ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine gemäß den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben. Unsere gesetzlichen Rechte wegen Verzugs des Käufers, insb. Rücktritt und Schadensersatz, bleiben davon unberührt.

3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab dem in Ziff. A. II. 1, Satz 1 genannten Ort maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

II. Versand und Gefahrenübergang

1. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr grundsätzlich mit der Absendung ab dem in Ziff. A. II. 1, Satz 1 genannten Ort auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.
2. Verzögert sich der Versand durch einen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr an dem Tag auf den Käufer über, an dem ihm die Versandbereitschaft der Ware angezeigt worden ist, gleich wo sich der Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt befindet. Vom Ort und Zeitpunkt des Gefahrenüberganges an werden Liefergegenstände nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten gegen Schäden versichert.
3. Hat der Käufer die Verzögerung des Versandes zu vertreten, sind wir berechtigt, alle zur Erhaltung der Ware nach billigem Ermessen erforderlichen Maßnahmen (insbesondere Einlagerung) zu treffen und den entsprechenden Aufwand dem Käufer in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über Annahmeverzug bleiben unberührt.

III. Gewährleistung

1. Für Mängel des Liefergegenstandes haften wir nicht, soweit diese auf einem ordnungswidrigen Gebrauch, eigenmächtiger Änderung oder Nachbesserung, schlechter Aufstellung durch den Käufer oder einen Dritten beruhen.
2. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich ab Erhalt der Ware, nicht offensichtliche Mängel unverzüglich ab deren Entdeckung unter Übermittlung des Lieferscheins schriftlich anzuzeigen; sonst gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Der Käufer kann nach seiner Wahl unentgeltliche Nachbesserung oder Neulieferung (nachfolgend zusammengefasst: „Nacherfüllung“) der unbrauchbar gewordenen Teile verlangen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir sind berechtigt, die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.
4. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
5. Zur Nacherfüllung einschließlich der Vornahme aller notwendigen Prüfungen oder sonstiger Maßnahmen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen oder Maschinen hat uns der Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit unentgeltlich zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind wir dazu nicht bereit oder in der Lage oder verzögert sich diese über eine angemessene Frist gemäß Ziff. 5., Satz 1 hinaus, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis entsprechend zu mindern.
7. Auf Schadensersatz wegen Mangelhaftigkeit haften wir nur, soweit
 - a. der Schaden auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht,
 - b. der Schaden durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde,
 - c. eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung der Höhe nach auf den typischerweise bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, oder
 - d. wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

Eine gegebenenfalls gemäß dem Produkthaftungsgesetz bestehende Haftung bleibt in jedem Falle unberührt.

8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

C) Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. B III. 7. gelten entsprechend für sämtliche gesetzlichen oder vertraglichen Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns; dies gilt auch im Fall der Lohnarbeit.

D) Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist Diemelstadt und Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien, auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß, das für Diemelstadt zuständige Gericht. Wir behalten uns jedoch vor, Klage an jedem anderen begründeten Gerichtsstand, z. B. auch am Hauptsitz des Käufers, zu erheben.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

E) Anpassung der AGB

1. Wir sind berechtigt, unter Beibehaltung des bei Vertragsschluss bestehenden Interessenausgleichs zwischen den Parteien diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen mit sofortiger Wirkung anzupassen, wenn dies aufgrund von einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen oder Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden notwendig ist.
2. Wir haben darüber hinaus das Recht, offensichtliche Unrichtigkeiten und Rechtschreibfehler einseitig zu berichtigen sowie für den Käufer rechtlich nur vorteilhafte Änderungen einseitig einzufügen.
3. Sonstige Änderungen der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden wirksam, wenn der Käufer nach Übersendung der die Änderungen beinhaltenden neuen Fassung nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht.